



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

Freitag, 6. Februar 2015

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015	S. 141
Bekanntmachung öffentlicher Aufforderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 144
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Sparkasse Hohenwestedt	S. 151
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2014	S. 166
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2015	S. 167
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schinkel-Warleberg für das Haushaltsjahr 2015	S. 168
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Gieselau für das Haushaltsjahr 2015	S. 169
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen für das Haushaltsjahr 2014	S. 170
Manöverbekanntmachung	S. 171

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
HAUSHALTSSATZUNG
DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 315.135.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 311.874.200 EUR |
| einem Jahresüberschuss | 3.261.300 EUR |

und

- | | |
|---|-----------------|
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 303.889.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit | 301.413.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions-
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.415.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions-
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.521.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 601,98 Stellen |

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 31 v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d und § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt.

Rendsburg, den 12.01.2015


Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen:

- Kreishaus Rendsburg, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, Zimmer 147
- Internet: www.kreis-rendsbuurg-eckernfoerde.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde


Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Soziale Sicherung
Ausgleichsamt

Lfd. Nr. : 14
Januar 2015

Öffentliche Aufforderungen:

Folgende Personen haben Anträge auf Gewährung von Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe für den Gnadenmonat oder Sterbegeld) nach dem Lastenausgleich (LAG) gestellt:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Sterbedatum	letzte bekannte Anschrift	Datum des Antrages	Aktenzeichen
Hübner, Karl, geb. 02.02.1896, verst. 01.12.1979	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	17.11.1952	0114248403310
Scheffler, Anna Maria, geb. Kuhnke, geb. 08.01.1891, verst. 04.09.1989	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	24.11.1952	0114248403557
Skubski, Catharina, geb. Kaminski, geb. 22.03.1882, verst. 21.09.1964	Hohenwestedt, Höpen 1	25.11.1952	0114248403534
Kalies, Bertha Marie Mathilde, geb. Tews, geb. 09.10.1877, verst. 08.09.1956	Bünzen	01.12.1952	0114248403497
Görke, Gustav Theodor, geb. 12.07.1878, verst. 21.02.1962	Rothenhahn	14.11.1952 27.08.1957	0114248403675 V 3675

Schultz, Amanda Emma Martha, geb. Lichtwark, geb. 31.05.1882, verst. 25.08.1964	Todenbüttel	18.11.1952	0114248403795
Schultz, Otto Paul Richard, geb. 26.02.1881, verst. 21.08.1962	Todenbüttel	20.10.1958	V 3795
Goltz, Auguste, geb. 04.07.1917, verst. 10.04.1979	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	26.11.1952	0114248403213
Carl, Paul Emil Hermann, geb. 25.04.1885, verst. 15.02.1973	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	29.12.1952	0114248403276
Dupke, Bertha Emilie Auguste, verw. Berndt, geb. Achterberg, geb. 05.11.1873, verst. 01.01.1961	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	17.11.1952 25.02.1971	0114248403281 V 3281
Belajow, Auguste Charlotte, geb. Barcik(Barzik), geb. 20.07.1890, verst. 01.10.1965	Rendsburg, Suhmsberg 3	24.11.1952 05.09.1959	0114248401932 V 43302
Belajow, Alex, geb. 13.03.1892, verst. 09.06.1952	Rendsburg, Suhmsberg 3	05.09.1959	V 1932
Zirpius, Michel, geb. 30.11.1881, verst. 18.01.1957	Rendsburg, Boelkestr. 43	20.11.1952 04.10.1952 25.05.1960	0114248401911 V 1911
Zirpius, Eva, geb. Petereit, geb. 27.07.1882, verst. 10.09.1958	Rendsburg, Boelkestr. 43	03.05.1958 25.05.1960	V 42591

Nachtigall, Alwine Henriette Dorothee, geb. 22.05.1866, verst. 05.01.1959	Böken	11.12.1952	0114248403422
		04.11.1952	V 3422
Ludwig, Auguste, geb. Steinwald, geb. 01.08.1906, verst. 09.01.1967	Böken	29.12.1952	0114248403421
Reck, Christine, geb. Semrok, geb. 27.03.1880, verst. 18.05.1963	Nortorf, Große Mühlenstr. 54	11.12.1952	0114248403428
		15.02.1962	V 3428
Perlick, Ida Adeline, geb. 15.04.1895, verst. 07.12.1979	Aukrug, Heinkenborsteler Str. 15	10.12.1952	0114248403424
Boeck, Lina, geb. 23.09.1872, verst. 15.11.1958	Jevenstedt, Altenheim	18.11.1952	0114248403307
		04.11.1952	V 3307
Janzen, Maria, geb. Grütz, geb. 28.04.1867, verst. 30.12.1957	Seefeld	30.09.1952	0114248403733
		01.03.1960	V 3733
Joswig, Marie, geb. Jedamzik, geb. 18.06.1871, verst. 18.10.1953	Osterstedt	08.12.1952	0114248403770
Weller, Katharina(Käte) Jensine Abelone geb. Hansen, geb. 18.09.1891, verst. 30.11.1969	Rehheide, Beringstedt	28.12.1952	0114248472623
Führer, Richard, geb. 27.03.1886, verst. 30.09.1974	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	15.12.1952	0114248471697

Franke, Martha Anna, geb. Kutsche, geb. 14.01.1896, verst. 03.12.1987	Grevenkrug	18.12.1952	0114248471578
Fritsches, Adolf, geb. 19.11.1877, verst. 27.06.1965	Elsdorf- Westermühlen	30.12.1952	0114248471487
Molitor, Ferdinand, geb. 16.10.1884, verst. 30.05.1965	Rendsburg	28.11.1952	0114248471415
Link, Anna, geb. Romeyke, geb. 15.03.1892, verst. nicht bekannt	Hanerau- Hademarschen, Landweg 30	28.02.1964	0114248471394
Krüger, Gerda, geb. 09.12.1911, verst. 23.10.1972	LKH Heiligenhafen	30.12.1952	0114248471366
Kays, Marie, geb. 25.11.1909, verst. 06.11.1972	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	15.11.1952	0114248471310
Hagelstein, Elly, geb. Kuschke, geb. 05.05.1914, verst. 11.02.1980	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	29.12.1952	0114248471115
Jaschiniak, Anna Ulrieke, geb. Kurbjuweit, geb. 23.09.1890, verst. 07.10.1967	Klein Nordsee	27.12.1952	0114248463383
Kubick, Anna Marie, geb. Richter, geb. 09.09.1888, verst. 25.09.1965	Hohenwestedt, Mühlenstr. 24	19.09.1961	0114248463069
Buß, Emma Elwine, geb. Zander, geb. 21.09.1886, verst. 16.08.1960	Ottendorf	06.10.1958	0114248462736

Telschow, Annemarie, geb. 14.09.1899, verst. zwischen dem 18.11. - 22.11.1981	Felde, Ortsteil Wulfsfelde	29.03.1965	0114248462683
Zimmermann, Richard, geb. 14.01.1866, verst. 19.11.1961	Hohenwestedt	20.11.1958	0114248462810
Krause, Max Hermann, geb. 15.02.1885, verst. 16.02.1985	Rendsburg, Kanzleistr. 11	10.12.1952	0114248472055
Müller, Katharina, geb. Gensler, geb. 26.05.1893, verst. 13.12.1970	Hanerau- Hademarschen	11.11.1952	0114248472136
Haffke, Elise Minna, geb. Grohnert geb. 23.12.1888, verst. 07.10.1977	Streitberg, Gem. Molfsee	04.12.1952	0114248472145
Stange, Auguste Selma, geb. Schlegel, geb. 24.04.1886, verst. 23.07.1961	Rendsburg, Wilhelmstal 19	28.02.1954	0114248461458
Blank, Grete, geb. 20.09.1888, verst. 16.01.1968	Osterstedt	23.11.1952 19.02.1964	0114248471998 V 71998
Chrobek, Else Elisabeth, geb. Zyla, geb. 15.11.1898, verst. 03.08.1990	Eckernförde, Schleswiger Str. 114-116	25.11.1952	0114248475056
Kiosch, Anna, geb. 13.01.1900, verst. 20.11.1986	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8	27.11.1952	0114248475016
Osol, Ewald Johann Dietrich, geb. 03.09.1905, verst. 01.09.1988	Ottendorf, Ottendorfer Weg 20	18.12.1952	0114248473869

Thiel, Martha, geb. Gaede, geb. 25.01.1903, verst. 16.11.1984	Westerrönfeld, Schmiedestr. 36	20.12.1952	0114248473837
Ay, Meta, geb. Matheus, geb. 17.08.1904, verst. 20.06.1984	Schwedeneck, Ortsteil Krusendorf	17.11.1952	0114248473588
Kakerow, Elisabeth, geb. Krause, geb. 11.06.1898, verst. 12.08.1975	Ottendorf, Ottendorfer Weg 10	14.11.1954	0114248471579
Hammermeister, Berta, geb. Hass, geb. 26.06.1884, verst. 15.09.1953	Meldorf	03.12.1952	0114248472203
Schröder, Korali Charlotte Franziska, geb. Bechstein, geb. 17.01.1891, verst. 01.11.1982	Thumbby, Altenheim	30.12.1952	0114248473528
Broda, Margot, geb. Mütz, geb. 27.07.1913, verst. 01.02.1978	Eckernförde, Prinzenstr. 78	23.03.1957	0114248473428
Wiese, Elsabe, geb. Vogt, geb. 10.02.1890, verst. 17.06.1976	Rendsburg, Herrenstr. 21	24.12.1952	0114248473416
Hermonies, Marie, geb. Schernus, geb. 10.04.1885, verst. 12.06.1953	Barum	08.12.1952	0114248472078
Ptak, Ella, geb. Lämmerer, geb. 25.04.1898, verst. 07.04.1979	Flintbek, Heimstättenweg 40, zuletzt wohnhaft in der ehemaligen DDR	08.12.1960	0114248463574
Jäger, Karl, geb. 25.06.1894, verst. 15.08.1973	Gettorf, Hasselrott 31	20.11.1952	0114248473146

Das Verfahren kann nicht abgeschlossen werden, weil Personen, denen die Entscheidung zuzustellen wären, nicht ermittelt werden können. Alle betroffenen Personen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von

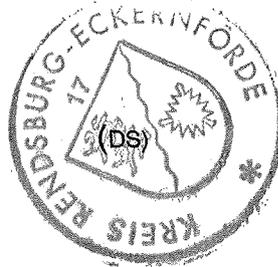
6 Monaten (Aufgebotsfrist)

Nach Bekanntmachung dieser Aufforderung im Bundesanzeiger ihre Rechte geltend zu machen. Nicht geltend gemachte Rechte erlöschen mit Ablauf der Aufgebotsfrist.

Rendsburg, 28.01.2015



Im Auftrage



**Mustersatzung
für öffentlich-rechtliche Sparkassen (MuSa A)**

in der Fassung des Runderlasses vom 7. Dezember 2009
(Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 1385),
zuletzt geändert durch Runderlass vom 18. November 2013
(Amtsbl. Schl.-H. 2013, S. 986)

Satzung der Sparkasse Hohenwestedt

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Träger
- § 1a Stammkapital
- § 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

- § 3 Spareinlagen
- § 4 Kündigung
- § 5 Mündelgelder
- § 6 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden
- § 7 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr
- § 8 Verpflichtung zur Führung von Girokonten
- § 9 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften
- § 10 Schuldverschreibungen
- § 11 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und Hafteinlagen

II. Aktivgeschäft

- § 12 Zulässige Geschäfte
- § 13 Kredite
- § 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte
- § 15 Erwerb von Grundstücken und Schiffen
- § 16 Beteiligungen

III. Sonstige Geschäfte

- § 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte
- § 18 Grundsätze für Sparkassengeschäfte

IV. Ausnahmen

- § 19 Ausnahmen

C. Verfassung und Verwaltung

- § 20 Organe
- § 21 Verwaltungsrat
- § 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates
- § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 24 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 25 Risikoausschuss
- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Vorstand
- § 28 Geschäftsführung des Vorstandes
- § 29 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 30 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten
- § 31 Verschwiegenheit
- § 32 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 33 Prüfungen
- § 34 Geschäftsjahr
- § 35 Jahresabschluss und Entlastung
- § 36 Auflösung der Sparkasse
- § 37 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 38 Satzungsänderungen
- § 39 Bekanntmachung der Satzung
- § 40 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Träger

- (1) Die Sparkasse Hohenwestedt mit dem Sitz in Hohenwestedt ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Träger der Sparkasse ist der Zweckverband der Sparkasse Hohenwestedt. Die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Trägers sind mit Wirkung vom 19. Juli 2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 498).
- (3) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.
- (5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Hohenwestedt mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.

§ 1 a

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 6.000.000 Euro. Von dem Stammkapital hält der Träger 4.494.000 Euro, und die Förde Sparkasse hält 1.506.000 Euro.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein selbstständiges Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt dadurch die Aufgabenerfüllung des kommunalen Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.
- (3) Die Sparkasse betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.
- (4) Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten; Geschäfte mit Kreditinstituten sollen vornehmlich mit der HSH Nordbank AG betrieben werden.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3

Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches .

(2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder eine andere Sparurkunde, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparerers und die Nummer des Sparkontos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Diese hängen oder liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden sie der Sparerin oder dem Sparer ausgehändigt.

§ 4

Kündigung

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 37). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

§ 5

Mündelgelder

Sparkassenbücher und andere Sparurkunden, auf die ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, eine Betreuerin oder ein Betreuer oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person der oder des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 6

Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag der Person, die das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 23 Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes. Die öffentliche Aushängung des Aufgebots nach § 23 Abs. 3 des Sparkassengesetzes kann auf die Hauptstelle beschränkt werden.

(2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden.

§ 7

Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkasse nimmt Sicht- und Termineinlagen entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (2) Die Sparkasse führt den Zahlungsverkehr nach den von der Sparkassen-Finanzgruppe aufgestellten Grundsätzen durch.
- (3) Die Sparkasse kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten auch in ausländischer Währung unterhalten.

§ 8

Verpflichtung zur Führung von Girokonten

- (1) Die Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen aus dem [schleswig-holsteinischen] Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen.
- (2) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn
 1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen der Sparkasse missbraucht hat,
 2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
 3. aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung der Sparkasse im Einzelfall nicht zumutbar ist.

§ 9

Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

- (1) Die Sparkasse kann langfristige Kredite aufnehmen.
- (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen werden.
- (3) Bei Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (4) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen. Die Sparkasse kann Wechsel bei Kreditinstituten rediskontieren.
- (5) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Bürgschaften, Garantien, Akkreditive und Akzeptverpflichtungen übernehmen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.
- (6) Die Sparkasse kann Kreditforderungen oder Wertpapiere an Kreditinstitute, an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank mit der Maßgabe übertragen, dass diese berechtigt oder verpflichtet sind, die Werte zurückzuübertragen (Pensionsgeschäft).

§ 10
Schuldverschreibungen

Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ und auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Inhaberschuldverschreibung“ sowie Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Pfandbrief“ nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgeben. Inhaberschuldverschreibungen können auch börsenfähig ausgestattet werden. Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen können auch als Sammelschuldverschreibungen ausgegeben werden, aus denen mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen jeweils auf feste Beträge in Euro lauten.

§ 11
Genussrechtskapital,
nachrangige Verbindlichkeiten und Hafteinlagen

(1) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Genussrechte als Namens-, Order- oder Inhaberschuldverschreibung ausgeben, kurz- und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten eingehen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (Hafteinlagen) aufnehmen. Nachrangige Verbindlichkeiten in Form der Namensschuldverschreibung tragen abweichend von § 10 die Bezeichnung „Sparkassenkapitalbrief“.

(2) Nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals oder der nachrangigen Verbindlichkeiten durch den Verwaltungsrat regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung (Form, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Börsenfähigkeit u.a.). Die Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) Die Bereitstellung von Eigenmitteln darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen

(4) Die Hafteinlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden.

II. Aktivgeschäft

§ 12 Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden im Rahmen von Geschäften, die nach den §§ 13 bis 17 zulässig sind.

§ 13 Kredite

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Trägers und in den angrenzenden Gemeinden (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Krediten, die durch Beleihung von Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- oder Teileigentum gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Bei Krediten, die durch Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand seinen Heimathafen, Heimatort oder Bauort im Geschäftsgebiet zu haben.

(2) Bei Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

§ 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte

(1) Die Sparkasse kann Wertpapiere erwerben und sonstige Geldanlagen vornehmen. Dabei darf die Sparkasse Aktien einer Gesellschaft in Höhe von 2,5 Prozent des Grundkapitals dieser Gesellschaft erwerben; für Aktien und Genussscheine einer Gesellschaft zusammen gilt eine Höchstgrenze von 5 Prozent des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes.

(2) Bei Anlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

(3) Die Sparkasse kann als Verleiherin mit eigenen Wertpapieren Wertpapierleihgeschäfte mit Kreditinstituten vornehmen.

§ 15 Erwerb von Grundstücken und Schiffen

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum anlegen, wenn die Anlage

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient.

(2) Die Sparkasse kann zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben

1. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum,
2. Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks.

§ 16 Beteiligungen

(1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen. Bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands. Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat

- a) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaften, an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, zu berichten,
- b) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage aller Gesellschaften, die für die Sparkasse bedeutsam sind und an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu berichten,
- c) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte der Sparkasse vorliegen,
- d) jährlich eine Aufstellung über alle Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, vorzulegen und
- e) mindestens jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu berichten.

III. Sonstige Geschäfte

§ 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

(1) Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. a) An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung;
b) An- und Verkauf von Wertpapieren in inländischer Währung und Anteilen an geschlossenen Fonds für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, von Forderungen in ausländischer Währung sowie von Münzen und Edelmetallen;
3. Ausgabe von sonstigen Reisezahlungsmitteln und Eröffnung von Akkreditiven sowie Auszahlung an die aus diesen Urkunden Begünstigten;

4. Termingeschäfte, Optionsgeschäfte einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Optionscheinen sowie Swapgeschäfte und andere im Kreditgewerbe allgemein übliche Derivatgeschäfte
 - a) für fremde Rechnung;
 - b) für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
 - c) für eigene Rechnung zur Begrenzung bestehender eigener Risiken;
 - d) für eigene Rechnung zur Rentabilitätssteuerung;
 5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
 6. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
 7. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
 8. Vermittlung von Darlehen von Kreditinstituten und Versicherungen;
 9. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
 10. Dienstleistungen für Bausparkassen, Versicherungen und andere Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe;
 11. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
 12. Übernahme von Vermögensverwaltungen, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen;
 13. Vermittlung des An- und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum sowie Vermittlung der Vermietung und Verpachtung solcher Objekte;
 14. Vermittlung und Ausgabe von Kredit- und Geldkarten einschließlich der Vermittlung von Vertragsunternehmen für Kreditkarten;
 15. Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds;
 16. Buchungstechnische Dienstleistungen und Datenverarbeitung für Dritte;
 17. Vermittlungs-, Neben- und Hilfsgeschäfte, die in einem engen Sachzusammenhang mit Sparkassengeschäften stehen und von untergeordneter Bedeutung sind, sowie unter Beachtung des § 13 die Beteiligung an Kreditkonsortien mit inländischen Kreditinstituten.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über das Ergebnis und die Risiken aus den Geschäften nach Absatz 1 Nr. 4 zu berichten.

§ 18

Grundsätze für Sparkassengeschäfte

Bei den Geschäften nach den §§ 9, 13, 14 und 17 sind die vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten.

IV. Ausnahmen

§ 19 Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 17 nicht zulässig sind, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein vorzulegen. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen hat der Verwaltungsrat vor Antragstellung zu beschließen. Er ist über die erteilte Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 20 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 21 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der Zweckverbandsvorsteherin oder dem Zweckverbandsvorsteher als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse.
4. sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten.

§ 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates, das zum Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 des Sparkassengesetzes) gehören muss, vertreten.

§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Dazu lässt er sich vom Vorstand mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Situation der Sparkasse unterrichten; er kann sich zu anderen die Geschäftspolitik und Geschäftsführung betreffenden Sachverhalten jederzeit berichten lassen.

(2) Der Verwaltungsrat kann ständige und nicht ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat einrichten, deren Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. § 25 und § 26 bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates aus § 10 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie § 11 Abs. 2, § 18, § 19, § 25 und § 26 dieser Satzung.

§ 24

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(2) Vorlagen zu einzelnen Beratungsgegenständen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates grundsätzlich in angemessener Frist vor der Sitzung zugeleitet. Zum Schutz personenbezogener Daten und von Geschäftsgeheimnissen kann Abweichendes beschlossen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann im Einzelfall Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 11 des Sparkassengesetzes.

(5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und Anlagen zu Niederschriften sind in den Räumen der Sparkasse für die Mitglieder des Verwaltungsrates einsehbar.

(6) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 25

Risikoausschuss

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder nach Nr. 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt.

(3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 anwesend sind.

(4) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Risikoausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt.

(6) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 26 Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes. Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Für die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Sparkassengesetzes. Der Verwaltungsrat bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt.

(3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(4) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sowie über die anderen Prüfungen nach § 33 Abs. 2 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat beauftragt eine geeignete Beschäftigte oder einen geeigneten Beschäftigten oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Fall der Verhinderung (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter).

§ 28 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Er kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf seine Mitglieder oder Beschäftigten zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 29
Gründe der Ausschließung
von der Mitwirkung bei Entscheidungen

Die Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen richtet sich für die Mitglieder der Sparkassenorgane und der Ausschüsse nach § 18 des Sparkassengesetzes.

§ 30
Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

Für die Beschäftigten der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 22 des Sparkassengesetzes und des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 70).

§ 31
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse und des Vorstandes sowie die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 32
Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Geschäftsanweisung in begrenztem Umfang auf

1. einzelne oder mehrere seiner Mitglieder gemeinschaftlich,
2. einzelne oder mehrere Beschäftigte gemeinschaftlich und
3. Dritte

für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Sparkasse bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind schriftlich festzuhalten. Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

(3) Die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Beschäftigten ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden. Urkunden über die Ernennung von Beamtinnen oder Beamten werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Sparkasse versehen.

(4) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden abgibt, genügt die im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

(5) Im laufenden Geschäftsverkehr sind

- a) maschinell hergestellte Quittungen für die Sparkasse rechtsverbindlich;
- b) Kredit- und Debitkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen die Inhaberin oder der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist und maschinell hergestellte Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungsähnliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

§ 33 Prüfungen

(1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vorzunehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und die Innenrevisi-on der Sparkasse hinzugezogen werden.

(2) Die Sparkasse unterliegt außerdem den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anord-nungen vorgeschriebenen Prüfungen und trägt die Kosten dieser Prüfungen. Die Prüfungs-berichte sind in den Räumen der Sparkasse für die Mitglieder des Verwaltungsrates einseh-bar.

§ 34 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Jahresabschluss und Entlastung

(1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes gilt § 26 des Sparkassengesetzes.

(2) Der Verwaltungsrat lässt sich in einer Sitzung von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten.

(3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Prüfung und Feststellung nach § 37 zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits durch ein Gesetz vorgeschrieben ist.

(4) Die Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat darf erst nach Vorlage des Prü-fungsberichtes nach § 26 des Sparkassengesetzes erfolgen.

(5) Über die Entlastung des Verwaltungsrates beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Sparkas-sengesetzes die Vertretung des Trägers.

§ 36 Auflösung der Sparkasse

(1) Für die Auflösung der Sparkasse gilt § 30 des Sparkassengesetzes.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher macht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes unverzüglich nach dem Inkraft-treten des Beschlusses die Auflösung örtlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in örtlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin

und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger und dem oder den weiteren am harten Kernkapital Beteiligten entsprechend ihrem Anteil am harten Kernkapital zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann. Der Träger muss das ihm zugeführte verbleibende oder hinterlegte Vermögen für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke verwenden.

§ 37

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse oder nach § 35 Abs. 3 die durch ein Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung genügt. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

§ 38

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Verbandsversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ihre Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung von der von ihr erlassenen Mustersatzung nicht abweicht.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 39

Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher entsprechend der allgemeinen Bekanntmachungsregelung für Satzungen des Trägers örtlich bekanntzumachen.

§ 40

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 19.01.2015 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung weicht von der vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erlassenen Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen nicht ab.

Die Genehmigung gilt daher nach § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein als erteilt.

Hohenwestedt, 19.01.2015



Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt
Der Verbandsvorsteher

I. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes

UNTERE BUCHENER AU
(Verband)

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbands-gesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 12.7.14 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben				
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben				

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen von bisher _____ EUR auf UNVERÄNDERT EUR.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 0 EUR auf 200.000,- EUR.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher _____ Stellen auf UNVERÄNDERT Stellen
4. Der Hebetermin von bisher _____ auf den UNVERÄNDERT (TT / MM / JJ) (TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Beitragshebeart	bisher EUR/BE	neu EUR/BE
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag		
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag		
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		
Deichunterhaltung		
Schöpfwerksunterhaltung		
Kapitaldienst		

AUSBRUG, den 25.8.2014
(Ort) (Datum)

Susanne Breiloh
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung, den I. Nachtragshaushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in AUSBRUG, Tel.: 04753/311 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 06. Feb. 2015

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes UNTERE BUCKENGRABEN

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

38.000,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.200,- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 30.09.2015
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>2,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

TAPPENBERG, den 08.12.2014
(Ort) (Datum)

P. Brecht
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 06. Feb. 2015

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Gieselau

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 28.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

76.100,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den _____
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Oldenburg, den 28. Januar 2015



 Verbandsvorsteher

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **06. Feb. 2015**

Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen

1. Nachtragsplan zur Haushaltssatzung 2014

Der Gesamtbetrag wird festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	festgesetzt auf nunmehr EUR
1 Erträge	72.000,00	0,00	1.504.127,00	1.576.127,00
2 Aufwand	29.500,00	0,00	1.238.312,00	1.267.812,00
3 Jahresgewinn	42.500,00	0,00	265.815,00	308.315,00
4 Jahresverlust	0,00	0,00	0,00	0,00
Im Vermögensplan				
5 Einnahmen	0,00	0,00	0,00	362.350,00
6 Ausgaben	0,00	1.100,00	109.840,00	108.740,00
7 Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00	0,00	0,00	50.000,00

Waabs, 02.12.2014



Horst Böttcher
(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit der Verbandsrechnerin, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt

am 10.03.2015, 11.03.-12.03.2015, 12.03.-13.03.2015,

23.03.-24.03.2015, 24.03.-25.03.2015, 25.03.-26.03.2015

im Raum Waabs-Holzdorf-Damp-Altenhof-Holtsee-Osterby-Windeby-Loose-Waabs-
Barkelsby-Kosel-Rieseby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an den Übungen jeweils ca. 6 Soldaten mit 0 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 28.01.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -